

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mit E-Mail:
team.z@bmj.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina LAIS
Sachbearbeiterin

Martina.LAIS@bka.gv.at
+43 1 531 15-643949
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.564.649

Ihr Zeichen: 2020.0.479.295

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale
Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-
Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs):

Zu Z 1 (§ 17a):

Im vorgeschlagenen Abs. 1 wird normiert, dass Persönlichkeitsrechte nicht übertragbar
sind. Gleichzeitig wird in den Erläuterungen festgehalten, dass dieser Grundsatz in letzter

Zeit – etwa in Form der Möglichkeit der kommerziellen Verwertung von Persönlichkeitsrechten oder einer Substituierung der Einwilligung gemäß § 250 Abs. 1 ABGB – Einschränkungen erfahren hat. Insofern wird angeregt, die Möglichkeit solcher Einschränkungen des Grundsatzes der Unübertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte auch im Normtext abzubilden, etwa durch den Zusatz „soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist“.

Gemäß Abs. 2 1. Satz ist die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Persönlichkeitsrechts nur zulässig, „wenn sie als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt“. Unklar erscheint, ob sich die Formulierung „als solche“ auf die Einwilligung oder die Beeinträchtigung bezieht. Dies sollte überprüft werden.

Nach dem Wortlaut des Abs. 2 2. Satz scheint eine Einwilligung durch andere Personen als den Rechtsträger selbst nur zulässig zu sein, wenn dies sowohl gesetzlich vorgesehen ist als auch eine zulässige kommerzielle Verwendung im Vordergrund steht, nicht aber offenbar, wenn dies nur gesetzlich vorgesehen ist (arg.: „und“). In den Erläuterungen wird zudem betont, dass die Abtretung nur hinsichtlich Vermarktungsrechten, die sich „ausschließlich auf den vermögensrechtlichen Teil der ... Persönlichkeitsrechte beziehen“, möglich sei. Diese Einschränkung auf den vermögensrechtlichen Teil der Persönlichkeitsrechte scheint sich im Normtext (der generell auf die kommerzielle Verwertung „des Persönlichkeitsrechts“ abstellt) nicht widerzuspiegeln. Im Übrigen bleibt unklar, welche anderen Personen eine solche Einwilligung erteilen könnten bzw. ob und wenn ja, in welchem Verhältnis diese zum Rechtsträger stehen müssen. Dies sollte überprüft werden.

Hinsichtlich Abs. 3 1. Satz wird angeregt, die Wendung „des Persönlichkeitsrechts“ im Hinblick darauf, dass es nicht nur ein (einziges) Persönlichkeitsrecht gibt, auf „eines Persönlichkeitsrechts“ (wie in Abs. 1) abzuändern und nach der Wendung „dem Tod“ die Wendung „des Rechtsträgers“ einzufügen. Zudem sollte im Normtext klargestellt werden, welche Personen als „nahe Angehörige“ anzusehen sind (etwa durch einen Verweis auf den in den Erläuterungen angesprochenen § 77 Abs. 2 UrhG, zumal offenbar nicht der in § 1409 ABGB verwendete Begriff des „nahen Angehörigen“ iSv. § 32 IO gemeint sein soll).

Unklar erscheint, worauf sich die Wendung „zur Wahrung seines Andenkens“ in Abs. 3 bezieht. Aus den Erläuterungen lässt sich der Schluss ziehen, dass Persönlichkeitsrechte aus dem Grund der Wahrung des Andenkens einer verstorbenen Person geschützt sein sollen (und Beeinträchtigungen daher von den nahen Angehörigen geltend gemacht werden könnten). Im Normtext selbst wird aber die Einwilligung in Beeinträchtigungen durch nahe Angehörige geregelt, sodass nicht nachvollziehbar erscheint, inwiefern eine

Beeinträchtigung der Wahrung des Andenkens dienen könnte. Dies sollte überprüft werden.

Generell ist anzumerken, dass in Abs. 2 2. Satz und in Abs. 3 zwar auf die Einwilligung in die Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten abgestellt wird. Die Erläuterungen lassen jedoch den Schluss zu, dass es dabei jeweils um die Festlegung geht, wer Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe in Persönlichkeitsrechte geltend machen kann (bzw. auf wen die Geltendmachung des Persönlichkeitsrechts übertragen werden kann). Es wird daher angeregt, zu überprüfen, ob die betreffenden Regelungen in diesem Sinne abgeändert werden könnte.

Zu Z 2 (§ 20):

Nach Abs. 1 haben auch Personen, die eine Verletzung in einem Persönlichkeitsrecht „unmittelbar befürchten“ müssen, einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Diese Voraussetzung sollte (zumindest in den Erläuterungen) näher umschrieben werden. Hinsichtlich des im 2. Satz geregelten Klagerechts naher Angehöriger wird wiederum angeregt, näher zu präzisieren, welche Personen als nahe Angehörige anzusehen sind (s. dazu bereits die obige Anmerkung zu Art. 1 Z 1). Da das Wort „dessen“ weder im vorgeschlagenen § 20 Abs. 1 noch im verwiesenen § 17a Abs. 3 einen eindeutigen Bezugspunkt zu haben scheint, wird angeregt die Bestimmung umzuformulieren (etwa in „können auch nahe Angehörige des verstorbenen Rechtsträgers klagen“).

Angeregt wird, in Abs. 2 die Wendung „nicht an die Zustimmung ... geknüpft“ durch die Wendung „nicht von der Zustimmung ... abhängig“ zu ersetzen.

In den Erläuterungen wird hinsichtlich des Begriffs des Vermittlers auf § 81 Abs. 1a UrhG verwiesen. Diese Bestimmung enthält jedoch keine Definition des Begriffs, sondern lediglich eine ähnliche Regelung. Unklar erscheint daher, ob sich der Begriff mit jenem gemäß § 81 Abs. 1a UrhG deckt (sodass er „nach dem Verständnis der Info-RL“ zu bestimmen wäre, wie die Erläuterungen zu § 81 Abs. 1a UrhG ausführen, ErlRV 40 BlgNR 22. GP, 42). Dies sollte überprüft und der Begriff sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden. Im Übrigen wird angeregt, die in den Erläuterungen angesprochene Rechtsprechung und Literatur zu § 81 UrhG auch zu zitieren.

Zu Z 3 (§ 20a):

Rechtsdogmatisch liegt die Verletzung eines Rechts in der Regel (erst) dann vor, wenn ein Eingriff in das Recht (bzw. – wie im vorliegenden Zusammenhang, s. § 17a Abs. 2 – eine Beeinträchtigung des Rechts) nicht gerechtfertigt werden kann (vgl. etwa RIS-Justiz RS0127780). Das Wort „Verletzung“ in Abs. 1 sollte daher durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt werden. Zudem sollte das Wort „war“ durch das Wort „ist“ ersetzt werden.

Die Wendung „Verbreitung von Informationen“ in Abs. 2 scheint auf einen größeren Empfängerkreis einer Information abzustellen. Aus den Erläuterungen ergibt sich dagegen, dass auch ein Brief an einen einzelnen Empfänger als „Verbreiten von Informationen“ im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 2 anzusehen sein soll. In dem dazu zitierten Urteil wird aber von der „Weitergabe“ von Informationen iSv Art. 10 EMRK – und nicht von deren „Verbreitung“ – gesprochen. Soll daher auch ein (einzelner) Brief von der Bestimmung umfasst sein, wird angeregt, die Wendung „Verbreitung von Informationen“ durch eine Wendung zu ersetzen, die unmissverständlich auch einzelne Personen als Empfänger umfasst (zB „Weitergabe von Informationen“).

Die im vorgeschlagenen § 20a Abs. 2 vorgesehene Interessenabwägung scheint nicht in jedem Fall stattzufinden haben, sondern nur in den Fällen, in denen ein Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wurde. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen. Auch scheint es bei der vorgeschlagenen Anordnung um keine verfahrensrechtliche Vorschrift, sondern um eine solche des materiellen Rechts zu handeln, die daher entsprechend zu formulieren wäre (etwa: „Im Fall der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch Weitergabe von Informationen liegt eine Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts nicht vor, wenn ...“).

Zu Z 4 (§ 1328a):

Angeregt wird, den Begriff „elektronischen Kommunikationsnetz“ zu konkretisieren, etwa durch einen Verweis auf die Definition gemäß § 3 Z 11 des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, (die der in den Erläuterungen angesprochenen Definition der Richtlinie 2018/1972/EU entspricht). Zudem sollte in den Erläuterungen näher – zumindest beispielhaft – ausgeführt werden, welche Kommunikationsmittel (neben der bereits genannten Verbreitung als Website über das Internet) von diesem Begriff erfasst sind.

Zu Art. 3 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zu Z 2 (§ 549):

Nach den Erläuterungen soll ein Unterlassungsauftrag nur in Rechtsstreitigkeiten über Klagen betreffend Unterlassungsansprüche wegen Verletzung der Menschenwürde möglich sein. Der Normtext scheint dieser Intention nicht zu entsprechen, da in Abs. 1 auf Klagen abgestellt wird, „in denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde“ geltend gemacht werden (und nicht ausschließlich auf Klagen, in denen Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden). Nach dem Normtext erscheint daher fraglich, ob ein Unterlassungsauftrag erlassen werden kann, wenn in einer Klage auch andere Ansprüche – neben dem genannten Unterlassungsanspruch – geltend gemacht werden. Dies sollte überprüft werden.

Wird ein Unterlassungsauftrag erlassen, muss die beklagte Partei gemäß Abs. 2 Einwendungen dagegen erheben, damit das ordentliche Verfahren über die Klage (in dessen Rahmen der Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages gestellt wurde) stattfindet. Es gibt jedoch keine Anordnung für den Fall, dass gegen den Unterlassungsauftrag keine Einwendungen erhoben werden (und wie das Gericht in weiterer Folge mit der Klage zu verfahren hat). Dies sollte überprüft werden.

Angeregt wird, die Wendung „elektronischen Kommunikationsnetz“ im vorgeschlagenen Abs. 1 durch den Verweis auf § 3 Z 11 des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, zu konkretisieren (s. auch die obige Anmerkung zu Art. 1 Z 4).

Gemäß Abs. 2 hat der Unterlassungsauftrag „die Aufschrift ‚Unterlassungsauftrag‘ zu enthalten“. Sollte damit gemeint sein, dass ein Unterlassungsauftrag als solcher zu bezeichnen ist, wird angeregt, die Wendung entsprechend umzuformulieren.

In Abs. 4 sollte das Wort „weiter“ am Ende des 2. Satzes gestrichen werden.

Zu Art. 4 (Änderung der Exekutionsordnung):

Es fällt auf, dass für die vorgeschlagenen Änderungen der Exekutionsordnung (im Gegensatz zu allen sonst vorgeschlagenen Änderungen) keine Inkrafttretensbestimmung vorgesehen ist. Dies sollte überprüft werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Rechtsanwaltsstarifgesetzes):

Zu Z 1 (§ 10 Z 6):

Nach Einfügung der vorgeschlagenen Wendung würde die Streitwertbegrenzung gemäß § 10 Z 6 für Klagen „nach § 20 und § 1330 ABGB“ gelten. Dies könnte die Frage aufwerfen, ob die Streitwertbegrenzung nur für Klagen gilt, die auf beide Bestimmungen gestützt sind (wofür der Wortlaut zu sprechen scheint), oder auch für Klagen, die nur auf eine der beiden Bestimmungen gestützt sind. Sofern letzteres intendiert ist, sollte die Bestimmung entsprechend umformuliert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 3 (Änderung der Zivilprozessordnung):

Zu Z 1 bis 4 (§§ 502, 549 und 619):

Im dritten Absatz wird ausgeführt, dass an den Begriff der „Menschenwürde“ „und an bestehende Auslegung und Judikatur angeknüpft“ werden solle. Unklar erscheint, worauf „Auslegung und Judikatur“ in diesem Zusammenhang bezogen sind (auf den Unterlassungsanspruch oder auf den Begriff der „Menschenwürde“?). Dies sollte – zum besseren Verständnis der Bestimmung – klargestellt werden. Auch erschiene es zweckmäßig, diese Rechtsprechung zu belegen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 2 (§ 20):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „§ 20 samt Überschrift lautet:“

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (falls vorhanden: ihrem Kurztitel oder einer Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren; es ist klarzustellen, ob das Zitat die Stammfassung, die Fassung der zitierten Rechtsvorschrift in einer bestimmten Novelle oder die jeweils geltende Fassung der Rechtsvorschrift betrifft (LRL Pkt. 131 bis 133). Das Zitat in Abs. 3 sollte entsprechend ergänzt werden.

Zu Z 5 (§ 1503):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § 50 wird ... angefügt“ lauten (vgl. die Novellierungsanordnung Z 4).

Zu Art. 2 (Änderung der Jurisdiktionsnorm):

Zu Z 1 (§ 49):

Da es in der geltenden Fassung der Bestimmung keine Z 6 gibt, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten: „*In § 49 Abs. 2 wird nach Z 5 folgende Z 6 eingefügt:*“.

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 59):

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „*Der bisherige Text ~~Inhalt~~ des § 59 erhält die ...*“

Zu Z 3 (Vierter Teil):

Steht die Überschrift nach einer Gliederungsbezeichnung, so ist sie Bestandteil der Gliederungseinheit (zB die Überschrift einer Grobgliederungseinheit). Mit dem Ausdruck „Vierter Teil“ sind daher nicht nur sämtliche in diesem Abschnitt zusammengefassten Paragraphen und die Bezeichnung „Vierter Teil“ erfasst, sondern auch die Abschnittsüberschrift („Inkrafttreten, ...“). Angeregt wird daher, in der Novellierungsanordnung die Wendung „samt Überschrift“ zu streichen.

Es sollte richtig „Die §§ 49 und 59“ lauten.

Da aufgrund des Beginns des Satzes in § 123 klar ist, um welche Fassung der angegebenen Gesetzesbestimmungen es geht, kann die Wendung „in dieser Fassung“ entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung der Zivilprozessordnung):**Zu Z 1 (§ 502 Abs. 5):**

Angeregt wird, die Novellierungsanordnung wie folgt zu ändern: „*In § 502 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen*“.

Zu Z 2 (Zweiter Abschnitt):

Die Anmerkung zu Art. 2 Z 3 gilt sinngemäß. Angeregt wird daher, in der Novellierungsanordnung die Wendung „samt Überschriften“ zu streichen.

In Abs. 4 letzter Satz müsste es „ein Rechtsmittel nicht zulässig“ lauten.

Zu Z 4 (Siebenter Teil):

Die Anmerkung zu Art. 2 Z 3 gilt sinngemäß. Angeregt wird daher, in der Novellierungsanordnung die Wendung „samt Überschrift“ zu streichen.

Es sollte jeweils richtig „Die §§ ...“ lauten.

Da aufgrund des ersten Satzes klar ist, um welche Fassung der angegebenen Gesetzesbestimmungen es geht, kann die Wendung „in dieser Fassung“ im zweiten Satz gestrichen werden.

Zu Art. 4 (Änderung der Exekutionsordnung):

Zum Einleitungssatz:

Das Zitat des RGBl. sollte wie folgt lauten: „RGBl. Nr. 79/1986“.

Zu § 1 Z 2:

In der Novellierungsanordnung sollte die Wendung „*am Ende*“ gestrichen werden. Zudem sollte zwischen dem Anführungszeichen und dem Beistrich zur besseren Lesbarkeit ein geschütztes Leerzeichen eingefügt werden („ , *sowie Unterlassungsaufträge*...“).

Zu Art. 5 (Änderung des Rechtsanwaltstarifgesetzes):

Zu Z 2 (§ 26a):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Dem § 26a wird folgender Abs. 3 angefügt:“

Zu Art. 7 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren (LRL Pkt. 124). Der Kurztitel des Gerichtsgebührengesetzes sollte daher eingefügt werden.

Zu Z 2 (Tarifpost 12 lit. c):

Da es in der geltenden Fassung der Tarifpost 12 lit. c keine Z 1 gibt, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt lauten: „In der Tarifpost 12 lit. c) wird vor Z 2 folgende Z 1 eingefügt:“.

Zu Z 4 (Art. VI):

Die Novellierungsanordnung wäre wie folgt zu ändern: „*Dem Art. VI wird folgende Z 71 angefügt:*“.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:****Zu Art. 1 (Änderung des ABGB):****Zu Z 2 (§ 20):**

Im 6. Absatz müsste es „das zumeist an objektive Tatbestände strafbarer Handlungen anknüpft“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung der Zivilprozessordnung):**Zu Z 1 bis 4 (§§ 502, 549 und 619):**

Im 3. Absatz müsste es „... das in RS0008993 wiedergegebene Substrat dieser Entscheidungen ...“ lauten.

Im 6. Absatz 1. Satz müsste es „... wird verletzt, wenn ~~durch~~ den Betroffenen unmittelbar oder mittelbar ... abgesprochen wird“.

Zu Art. 6 (Änderung des E-Commerce-Gesetzes):

Im 3. Absatz müsste es „Aufgrund der vorhandenen Sachnähe von Auskunftsansprüchen nach § 18 Abs. 4 ECG...“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. Oktober 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Mag. Dr. Albert POSCH, LL.M.

Elektronisch gefertigt